



**Bundesagentur für Arbeit**

Agentur für Arbeit Kiel

Kiel, 13.05.2016

- Entwurf -

# **ERLAUBNIS**

## **zur Arbeitnehmerüberlassung**

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

**MULTIPLEX Industriereinigung GmbH**

**Bei den St. Pauli Landungsbrücken 3**

**20359 Hamburg**

die Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern vom 14.05.2016 bis zum 13.05.2017 erteilt.

Im Auftrag

(Lenz)

1. Original an Adressaten senden.
2. z.d.A.

Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.